



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 11.12.2007	Inkrafttreten am 22.12.2007	Jahrgang 4, Nr. 17 vom 21.12.2007

Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für einzelne öffentliche Leistungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen und anderer – auch gemeindlicher/ städtischer Rechtsvorschriften – erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie öffentliche Leistungen

- (1) Gebührenfrei sind öffentliche Leistungen, die
 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
 2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die öffentlichen Leistungen mittelbar veranlasst hat.
 3. nach § 2 Abs. 1 ThürVwKostG bestimmt sind.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürVwKostG gilt nicht für
 1. den Widerruf oder die Rücknahme einer öffentlichen Leistung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und

nichtamtliche Lesefassung

2. das Widerspruchsverfahren soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
5. freie Wohlfahrtsverbände.

- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen auf Gebühren:

1. für die von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommenen Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind;
2. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften;
3. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Abs. 1 und 2;

nichtamtliche Lesefassung

b) des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die öffentliche Leistung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine öffentliche Leistung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Bad Langensalza.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wer die öffentliche Leistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

nichtamtliche Lesefassung

§ 7

Verwaltungskostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,25 €; dabei werden Centbeträge über 0,12 € nach oben, Centbeträge bis 0,12 € nach unten auf volle 0,25 € auf- bzw. abgerundet.

§ 8

Rahmengebühren

Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistung kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 10

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer öffentlichen Leistung und sonstige Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Verwaltungskostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

nichtamtliche Lesefassung

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigung, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird,

nichtamtliche Lesefassung

sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Verwaltungsskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistung.
Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Zahlung – Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Verwaltungskostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.
- (2) Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten abhängig gemacht werden.
- (3) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages zu erheben, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (5) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag abgerundet.
- (6) Die Entrichtung von Zahlungsmitteln und das Entstehen von Säumniszuschlägen im Falle der Gesamtschuld regelt § 14 Abs. 4 und 5 ThürVwKostG.

§ 14

Stundung, Erlass und Niederschlag

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die

nichtamtliche Lesefassung

§§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 15 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2002 (GVBl. S. 432) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der im Absatz 1, bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur

Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabefährdung).

nichtamtliche Lesefassung

§ 17 Übergangsbestimmungen

Wird eine Verwaltungskostensatzung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

§ 18 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

Anlage

nichtamtliche Lesefassung

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Langensalza

A – Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. 5,00 € bis 50,00 €
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a., für jede angefangene Seite
DIN A 4 2,50 €
DIN A 5 1,50 €
 - b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten
für jede angefangene Seite DIN A 4 4,00 €
für jede angefangene Seite DIN A 5 3,00 €
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die öffentliche Leistung erhobenen Gebühr, mindestens 2,50 €
 - d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 €
 - e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vor-Drucken usw., je angefangene Seite 0,80 €
 - f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzungen gewünscht wird, je angefangene Seite 1,00 €
 - g) Erlaubnis zur Benutzung des Stadtwappens oder des - logos je 25,00 €
 - h) Fotokopien DIN A 4 je Stück 0,50 €
 - i) Fotokopien DIN A 3 je Stück 0,80 €
 - j) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite 2,00 €

nichtamtliche Lesefassung

- k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut
- aa) zwecks Auskunft 1,50 €
 - bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite 2,50 €
- l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw., je Tag
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten) 7,50 €
3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen
- a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 2,50 €
 - b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift
oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2 1,50 €
 - c) Bescheinigung einfacher Art 1,50 €
 - d) Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand
je angefangene halbe Stunde 5,00 €
jedoch nicht mehr als 15,00 €

B – Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung
- a) Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte 5,00 €
 - b) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren 3,00 €
 - c) Hundesteuermarke 2,50 €
 - d) Ersatz einer Hundesteuermarke 10, 00 €
 - e) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben 2,50 € bis 15,00 €
 - f) Anmahnung rückständiger Beträge 1,00 € bis 15,00 €

nichtamtliche Lesefassung

2. Ordnungsangelegenheiten

a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 € bis 250,00 €
b) Ordnungsbehördliche Erteilung einer Bestattungserlaubnis	3,00 €
c) Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung	6,00 €
d) Zulassung gewerblicher Betätigung auf Friedhöfen je nach Umfang und Zeitdauer	5,00 € bis 150,00 €
e) Unterbringung von Tieren je 25,00 € Wert aufsteigend	5,00 € höchstens 50,00 €

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes	
für je angefangene 500,00 € Grundstückswert (Kaufpreis)	0,50 €
mindestens	10,00 €
und höchstens	25,00 €
b) schriftliche Auskunft zur planerischen Einordnung des Grundstücks	10,00 bis 25,00 €
c) schriftliche Auskunft über den Bodenrichtwert eines Grundstücks	5,00 €
d) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 € bis 25,00 €
e) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	5,00 € bis 100,00 €
f) Ausstellen der Bescheinigung nach den §§ 7 h, 10 f, 11 a des Einkommenssteuergesetzes	10,00 € bis 30,00 €
g) Abgabe einer Kopie von Bauleitplänen (schwarz/weiß)	
Blattformat DIN A 5, DIN A 4, DIN A 3	1,00 €
DIN A 2	13,00 €
DIN A 1	13,00 €
DIN A 0 und größer	13,00 €
h) Ausstellen der Bescheinigung nach § 2 Abs. 2, Nr. 3, Satz 3 des Investitionszulagengesetzes	10,00 €

nichtamtliche Lesefassung

- | | |
|--|---------|
| i) Entscheidungen über Abweichung nach § 63 e Abs. 3 ThürBO im Rahmen verfahrensfreier Bauvorhaben | 25,00 € |
| j) Genehmigungen für bauliche Maßnahmen/Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum (Bordsteinabsenkungen bei Schaffung und Erweiterung von Grundstückszufahrten) | 20,00 € |

4. Widerspruchsverfahren - Übersicht

Verfahren	Rechtslage ab 01.04.2006
Erfolgreicher Widerspruch	Gebührenfrei § 4 Abs. 3 Satz 1
Erfolgloser Widerspruch	30 € bis zur Höhe der Gebühr für den angefochtenen Bescheid § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 3
Erfolgloser Widerspruch gegen einen gebührenfreien Bescheid	30 € bis 3000 € § 4 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 3
Erfolgloser Widerspruch eines Dritten	30 € bis 3000 € § 4 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 3
Erfolgloser Widerspruch gegen eine Verwaltungskostenentscheidung	bis zu 25 % des angefochtenen Kostenbetrages, mindestens 20 € § 4 Abs. 3 Satz 4
Rücknahme des Widerspruchs vor Beginn der sachlichen Bearbeitung	gebührenfrei § 4 Abs. 6 Satz 5
Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	bis zu 75 % der für die Zurückweisung des Widerspruchs vorgesehenen Gebühr oder in Sonderfällen nach Zeitaufwand, mindestens 20 € § 4 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Satz 3 § 4 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. Satz 3
Erledigung des Widerspruchs auf andere Weise	bis zu 75 % der für die Zurückweisung des Widerspruchs vorgesehenen Gebühr oder in Sonderfällen nach Zeitaufwand, mindestens 20 € § 4 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Satz 3 § 4 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. Satz 3
Rücknahme eines Widerspruchs, der sich gegen eine Verwaltungskostenentscheidung richtete	20 € § 4 Abs. 6 Satz 4
Erledigung eines Widerspruchs, der sich gegen eine Verwaltungskostenentscheidung richtete	20 € § 4 Abs. 6 Satz 4

5. Finanzwesen

5.1. Kosten der Vollstreckung

Die Kosten richten sich nach der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

Dies gilt für öffentlich rechtliche Forderungen sowie für privat rechtliche Forderungen analog.